

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

106 (19.4.1894)

# Beilage zu Nr. 106 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 19. April 1894.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 17. April. 64. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Rott, Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Zoos und die Ministerialräthe Becherer und Braun, später Geh. Oberregierungs-rath Dr. Arnspurger.

Präsident Gönner eröffnet 1/10 Uhr die Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des Unterrichtsbudgets, Berichterstatter Abg. Fieser.

### Mittelschulen.

Abg. Wildens ergreift das Wort bei Position „Blinderziehung und Taubstummenanstalten“ und fragt die Regierung, wie es mit dem Gesetz, die Theilnahme blinder und taubstummer Kinder in den bezüglichen Anstalten betreffend, stehe. Auch die Theilnahme epileptischer Kinder an solchem Unterricht sei wünschenswerth, doch könne der Kreis zu solchen Lasten nicht bezogen werden.

Geh. Rath Zoos bemerkt dem Abg. Wildens gegenüber, daß die Regierung allerdings bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs von dem von Wildens dargelegten Standpunkt ausgegangen sei. Als Vorbild habe die preussische Gesetzgebung gedient, wo die Provinzialverbände eintreten. Nachdem aber die Kreisverbände eine ablehnende Stellung eingenommen, sei der Entwurf zurückgelegt worden, um einer Umarbeitung auf anderer Grundlage unterzogen zu werden zur Vorlage an einen späteren Landtag. Als besonders dringlich werde die Angelegenheit schon mit Rücksicht auf die dormalige Finanzlage nicht zu behandeln sein, da außer Zweifel stehe, daß die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anstaltsziehung für alle taubstummen Kinder die Errichtung mindestens einer dritten Taubstummenanstalt nothwendig machen werde.

Abg. Lauck ergreift das Wort zum Titel „Realmittelschulen“, und zwar bezüglich des Staatsbeitrags zur Höheren Bürgerschule in Bühl. Die bisher bestehende erweiterte Volksschule habe vollständig ihren Zweck erfüllt. Seit 1890 sei eine Höhere Bürgerschule eingerichtet, die die Stadt jährlich 7400 M. koste. In solchen Fällen solle die Oberbehörde, wenn sie um Unterstützung angegangen würde, warnend vorgehen. Bühl habe eine Gemeindefschule von 267 000 M., die vornehmlich auf die Höhere Bürgerschule zurückzuführen sei. Wenn man jedem Landstädtchen eine Höhere Bürgerschule gebe, dann würden auch bald die größeren Dörfer mit solchen Wünschen kommen.

Geh. Rath Zoos weist dem Abg. Lauck gegenüber darauf hin, daß der Beschluß, eine Höhere Bürgerschule zu errichten, mit Mehrheit im Bürgerausschuß gefaßt worden sei. Die Schulbehörde habe in dieser Richtung auf die Entschliessungen der Gemeinde keine Einwirkung geübt, weder nach der einen noch anderen Richtung; sie habe lediglich auf Wunsch Unterrichtspläne und Berechnung des Kostenaufwandes sowohl für eine erweiterte Volksschulabtheilung wie für eine vierklassige Höhere Bürgerschule gefaßt, so daß der Stadtrath in die Lage versetzt gewesen, sich ein Urtheil zu fällen. Der Gemeinde Bühl, welche durch ihre gesetzlich berufene Vertretung für die Errichtung einer Höheren Bürgerschule sich entschieden, den Staatsbeitrag zu verwehren, habe kein Grund vorgelegen, wie dieser Beitrag auch für gleichartige Anstalten in anderen Städten, so in Säckingen, gewährt werde.

Abg. Heimbürger bespricht einen Mißstand in der äußeren Organisation und wünscht eine einheitliche Bezeichnung der Klassen.

Geh. Rath Zoos betont dem Abg. Heimbürger gegenüber, daß an sich wohl die frühere Zählung der Klassen von unten die einfachere und darum zweckmäßigere wäre. Die Rücksicht auf die Anwendbarkeit der Zeugnisse für den Einjährigfreiwilligendienst habe die Annahme der norddeutschen Zählung von oben nach unten unvermeidlich gemacht. Nach der jetzt geltenden Organisation komme den beiden obersten Jahreskursen einer Oberrealschule die Bezeichnung als erste Klasse, dem sechsten und siebenten Jahreskurs einer Oberrealschule oder Realschule die Benennung zweite Klasse zu.

Abg. Müdt greift auf seine Ausführungen über die Heidelberger Realschule zurück und betont nochmals, daß ein Rückgang der Frequenz in den oberen Klassen zu konstatiren sei. Redner befürwortet ferner nochmals, die Lehrer finanziell so zu stellen, daß dieselben nicht Privatunterricht zu geben brauchten.

Abg. Wacker wendet sich gegen die Ausführungen des Direktors des Oberschulraths in Bezug auf die Schulverhältnisse in Bühl. Die Oberschulverwaltung habe schon im Interesse der Staatskasse die Verpflichtung, die Bedürfnisfrage zu prüfen. Durch das neue Gemeindegesetz seien die Gemeinden mehr als früher der Gefahr ausgesetzt, daß eine Einrichtung in das Leben gerufen werde, die nicht nothwendig.

Abg. Wildens hält es für zweckmäßiger, wie Klagen über Behandlung von Schülern im Interesse der Autorität den Aufsichtsbehörden vorgetragen würden. Die Gesamtfrequenz der Heidelberger Schule habe in den letzten Jahren eine Zunahme erfahren. Wenn die siebente Klasse geringer besetzt sei, so liege das an der geringen Berechtigung dieser Schule.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird die Position angenommen. Dem Abg. Lauck gegenüber bemerkt Abg. Fieser, daß man der Regierung keinen Vorwurf daraus machen könne, wenn die gesetzlichen Faktoren in Bühl sich für Errichtung einer Höheren Bürgerschule aussprechen.

Abg. Lauck verbreitet sich über die „Badische Gewerbezeitung“, die wöchentlicher eine Zeichnung als Beilage bringe, die sich weniger für das Gewerbe, als für das Kunstgewerbe eigneten. Arbeiten, die Gewerbelehrer gemacht für das Kleingewerbe, würden zurückgewiesen. Die Zeichner seien vornehmlich hiesige Professoren. Wenn der Gewerbelehrer für das praktische Gewerbe Zeichnungen anfertige, so solle die Redaktion solche Zeichnungen nicht zurückweisen. Weiter berührt Redner die Honorirung der Ueberstunden der Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Freiburg, die von dem Gewerbelehrer bemängelt worden sei, unter der Angabe, daß die Hilfslehrer nicht als Lehrer mit technischer Vorbildung zu bezeichnen seien.

Ministerialrath Braun bemerkt dem Abg. Lauck gegenüber, daß bezüglich der Beschwerde der Lehrer an der Freiburger Gewerbeschule, die Honorirung der Nebenstunden betr., alsbald Abhilfe geschaffen worden sei. Der Gewerbelehrer stehe selbstverständlich nicht an, die Gewerbelehrer als Lehrer mit technischer Vorbildung im Sinne der vom Vorredner genannten Verordnung anzusehen, er müsse aber doch darauf aufmerksam machen, daß diese Verordnung nur für Mittelschulen erlassen sei, die Gewerbelehrer also an und für sich keinen Anspruch auf ihre Anwendung hätten. Was die Zeichenbeilage zur Gewerbezeitung betreffe, so müsse er zunächst darauf aufmerksam machen, daß das Ministerium des Innern einen direkten Einfluß auf die Auswahl derselben nicht habe, da eine besondere Redaktion für das Blatt bestehe. Daß die Professoren der Kunstgewerbeschule regen Antheil an diesen Zeichnungen nähmen, sei doch wohl nicht nur natürlich, sondern auch erfreulich, es könne aber selbstverständlich nur erwünscht sein, wenn auch die Gewerbelehrer sich mit Entwürfen beteiligten, um so mehr, als diese Zeichnungen, wie der Vorredner richtig hervorgehoben, ja vornehmlich für das Kleingewerbe bestimmt seien. Daß nicht auch das eigentliche Kunstgewerbe berücksichtigt werde, sei dadurch aber jedenfalls nicht ausgeschlossen, eine gewisse Beschränkung in dieser Richtung jedoch geboten. Wenn einmal, wie angeführt, Zeichnungen zurückgewiesen worden seien, so werde dafür ein besonderer Grund vorgelegen haben, wobei zu bemerken sei, daß diese Zeichnungen von einem Sachverständigenbeirath geprüft würden. Daß anstößige oder gar unverständliche Zeichnungen in das Gewerbeblatt aufgenommen worden seien, sei ihm, obgleich er das Blatt stets lese, unbekannt und er möchte dies auch bezweifeln, jedenfalls würde in einem solchen Falle sofort Zurückweisung und Abhilfe eintreten.

Abg. Heimbürger kritisiert das persönliche Auftreten des technischen Beiraths des Gewerbelehrers im Zeichenunterricht der Gewerbelehrer gegenüber. Er habe aus dem Lande verschiedene Beschwerdeschriften über diesen Mann erhalten, weshalb er es an dieser Stelle zur Sprache bringe.

Ministerialrath Braun wendet sich gegen die Beschwerden des Abg. Heimbürger über den Technischen Rath des Gewerbelehrers. So weit dessen Thätigkeit gegenüber den Gewerbelehrern in Betracht käme, seien weder aus Lehrerkreisen noch von Gemeindebeamten Beschwerden erhoben worden. Er selbst habe öfters, namentlich auch bei Prüfungen, welchen er angewohnt, Gelegenheit gehabt, den genannten Beamten im Verkehr mit den Lehrern zu beobachten, und er könne nur sagen, daß derselbe außerordentlich tüchtig und gewissenhaft, in seinen Anforderungen streng, aber doch von dem größten Wohlwollen gegen die Lehrer besetzt sei und dasselbe auch betätige, wie ihm auch andererseits die Gewerbelehrer mit großem Vertrauen, nicht nur in dienstlichen, sondern auch in persönlichen Angelegenheiten entgegenkämen. Er könne deshalb nicht glauben, daß einem Lehrer gegenüber Ausdrücke, wie angeführt, vorgekommen seien, wäre dies der Fall, so müsse er es bedauern, und zwar auch dann, wenn es sich in dem gegebenen Fall um einen in Disziplinäruntersuchung stehenden Lehrer gehandelt habe. Daß die dem Abg. Heimbürger zugegangene Mittheilung aber gerade von einem solchen herrühre, lasse doch eine gewisse Vorsicht bei deren Aufnahme und Beurtheilung gerechtfertigt erscheinen. Ueber die Zeichenkurse für Lehrer an Volksschulen sei er nicht informiert, was dagegen diejenigen Kurse anlangt, welche für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen veranstaltet worden sind, so seien mit denselben sehr gute Erfolge erzielt worden.

Geh. Rath Zoos kann die Ausführungen des Vorredners über das technische Mitglied des Gewerbelehrer-raths, zugleich Mitglied des Oberschulraths im Nebenamt, nur bestätigen, soweit dessen Thätigkeit für Zeichenunterricht an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in Betracht komme. Es sei allgemein anerkannt, daß dieser Mann auf seinem Gebiet eine ausgezeichnete Kraft sei, die zur Hebung des Zeichenunterrichts gerade mit derjenigen anderen Lehrkraft einträchtig zusammenwirke, welche der Abgeordnete als im Gegensatz befindlich bezeichnete.

Abg. Wittum bringt einige französische Pressstimmen

über die Thätigkeit der Zeichen- und Fachschulen Pforzheims zur Kenntniß des Hauses, die in begeisterten Worten der Fortschritte gedenken, die auf dem Gebiet der Goldschmiedekunst geleistet. Dies überschwängliche Lob entkräfte die Ausführungen des Abg. Lauck. Der Kunstgewerbeverein biete seinen Mitgliedern, was er vermöge, um den Geschmack zu fördern.

Abg. Strübe nimmt gleichfalls den vom Abg. Heimbürger getadelten Beamten in Schutz; kollegial und sachgemäß walte derselbe seines Amtes; er habe nur das größte Lob über denselben gehört.

Abg. Geßel kann nur bestätigen, was der Vorredner ausgeführt; gerade in Pforzheim habe er segensreich gewirkt und durchgeführt, daß der Zeichenunterricht in systematischer und praktischer Weise ausgeführt werde. Gerade daß derselbe aus dem praktischen Leben hervorgegangen, rechne er ihm zum Vortheil an.

Abg. Fieser hebt gleichfalls hervor, daß es von allen Seiten begrüßt worden sei, daß dieser Mann dieses Amt übertragen erhalten, denn man habe von ihm mit Recht die Förderung des Gewerbeunterrichts erwartet und habe sich darin auch nicht getäuscht.

Abg. Geßel befürwortet Umwandlung der Schnitzerschule in Furtwangen in eine Holzbearbeitungsschule.

Ministerialrath Braun dankt dem Abg. Geßel für die Anerkennung, die derselbe der Schnitzerschule in Furtwangen wie der Filiale der Landesgewerbehalle geschenkt habe; nur müsse er bemerken, daß auch jetzt schon ein Zusammenwirken der beiden Anstalten stattfinde. Die Frage der Erweiterung der Schule zu einer Holzbearbeitungsschule sei keine neue und vielmehr früher sogar schon der Versuch gemacht worden, eine Schreinerschule in Furtwangen zu errichten, welche jedoch nach mehrjährigem Bestehen wieder eingegangen sei. Auch in neuerer Zeit habe sich das Ministerium des Innern mit dieser Angelegenheit wieder beschäftigt und die Anregung des Herrn Vorredners werde jedenfalls zu weiteren Erwägungen in dieser Hinsicht Veranlassung geben.

Abg. Geßel bittet die Regierung, die Erweiterung der Uhrmacherschule in Furtwangen im Auge zu behalten und bemüht zu sein, die elektrotechnische Abtheilung zu fördern.

Ministerialrath Braun kann den Worten der Anerkennung, die der Abgeordnete Geßel für die Uhrmacherschule in Furtwangen ausgesprochen, nur beistimmen, er möchte aber doch auf einen Punkt, den dieser berührt, mit einigen Worten eingehen. Es müsse gewiß eigenthümlich berühren, wenn jetzt, nachdem die Schule erst vor drei Jahren einen Neubau bezogen habe, bereits wieder von Raumangel gesprochen werde. Dem gegenüber könne er konstatiren, daß die Zurückweisungen von Schülern durchaus nicht mehr so zahlreich seien wie früher, wie er aus dem Verzeichniß der Bewerber, das er sich jedes Jahr vorlegen lasse, ersehen habe. So seien im Jahre 1893 20 Schüler zurückgewiesen worden, darunter sieben Ausländer, sieben wegen absoluter Mittellosigkeit und nur sechs wegen Raumangel. Was die Frage der Einführung des elektrotechnischen Unterrichts auf dem Schwarzwald überhaupt und in Furtwangen im Speziellen betreffe, so habe sich dieser allmählich im Anschluß an den Unterricht in der Feinmechanik von selbst vollzogen; ja es habe eine Zeit den Anschein gehabt, als ob die elektrotechnische Abtheilung die Uhrmacherabtheilung überflügeln würde. In der neueren Zeit habe sich das Verhältniß in dieser Hinsicht wieder besser gestellt, da die Industrie selbst einen erfreulichen Aufschwung genommen habe. Er könne nur wiederholt versichern, daß die Regierung stets bereit sei, den Bedürfnissen der Schwarzwaldindustrie in jeder Richtung nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Abg. Fieser hält es für kaum angängig, jetzt schon die Schule zu erweitern, er bitte die Regierung um Auskunft darüber, ob nicht durch einen Anbau Abhilfe geschaffen werden könne.

Ministerialrath Braun erwidert dem Abg. Fieser, daß eine Erweiterung der Uhrmacherschule im Anschluß an das bestehende Gebäude erfolgen könne.

Abg. Klein-Weinheim begrüßt die Einführung des Unterrichts in der Buchführung, der Korrespondenz, des Kreditwesens auf den Gewerbeschulen.

Abg. Geßel bittet um Auskunft über den zukünftigen Sonntagsunterricht in den Gewerbeschulen.

Ministerialrath Braun: Die Frage der Durchführung des § 120 der neuen Gewerbeordnung in Bezug auf den Sonntagsunterricht an den Gewerbeschulen sei für unser Land nicht von der Bedeutung, wie für das übrige Deutschland, da unsere bisherigen Bestimmungen in dieser Hinsicht schon ganz ähnliche seien, wie die jetzt eingeführten. Bei uns sei schon jetzt bestimmt, daß am Sonntag für jede Klasse nur zwei Stunden Unterricht gegeben werden dürfen und daß sie so gelegt werden müssen, daß der Besuch des Sonntagsgottesdienstes ermöglicht bleibe. Redner gibt sodann einen Ueberblick über die jetzige Eintheilung des Sonntagsunterrichts an den Gewerbeschulen, indem er namentlich anführt, daß zwölf Schulen überhaupt keinen Sonntagsunterricht mehr haben und daß von den übrigen 31 weitaus die größte Mehrzahl, nämlich 26, die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes frei läßt; nur in fünf Schulen falle der Unterricht in diese Zeit, hier sei aber für den Besuch des

Gottesdienstes durch die Schüler in besonderer Weise Sorge getragen. Zu einer Beanstandung sei also wohl keine Veranlassung gegeben. Die neue Bestimmung des § 120 unterscheide sich nur aber dadurch, daß sie auch für den freiwilligen Unterricht eingeführt sei und daß sie verlange, daß ein bestimmter Gottesdienst bezeichnet werden müsse, der seitens der Schüler an Stelle des Hauptgottesdienstes zu besuchen sei. Freiwilligen Unterricht in sogenannten offenen Zeichenfächern, für welche diese Bestimmung zutreffen, bestimme Baden zur Zeit in Verbindung mit acht Gewerbeschulen, doch hätten sich bis jetzt nur in zwei Orten Anstände bezüglich der ferneren Offenhaltung derselben ergeben, es sei aber zu hoffen, daß es gelingen werde, entsprechende Vereinbarungen mit der Geistlichkeit herbeizuführen, ohne eine Schädigung des Gottesdienstes oder des Unterrichts befürchten zu müssen. Prinzipiell sei die Regierung der Ansicht und möchte es haben, daß der Sonntag für Lehrer und Lehrlinge ein Tag der Ruhe sein könne; sie habe deshalb auch Veranlassung genommen, die Aufsichtsbehörden zu einer Prüfung der Frage aufzufordern, ob eine weitere Verlegung des Sonntagsunterrichts auf die Werkstage sich nicht ermöglichen lasse. Doch müsse dabei gewünscht werden, daß der Unterricht in diesem Falle nicht ausschließlich auf die späten Abendstunden verlegt werde, in denen die Lehrlinge von der Arbeit des Tages ermüdet seien, und jedenfalls sollten schon der Beleuchtung wegen für den Zeichenunterricht die frühen Morgenstunden reserviert werden. Uebrigens sei der Abendunterricht schon jetzt ein verhältnismäßig geringer. Er dürfe also mit dem Gedanken schließen, daß die Durchführung des § 120 der Gewerbeordnung für uns sich in einfacher Weise ohne besondere Schwierigkeiten gestalten werde.

Abg. Wacker kann sich mit der prinzipiellen Stellung der Regierung in der Sonntagsruhe einverstanden erklären. Es müsse den Schülern frei stehen und erleichtert werden, ihre christlichen Pflichten zu erfüllen. Nicht nur die heilige Frühmesse, sondern auch die Christenlehre müßten solche Schüler besuchen können. Dieselben dürften der Einwirkung der berufenen Organe der Kirche nicht entzogen werden. Weiter müßten die Lehrer selbst ein Auge darauf richten, daß ihre Schüler Tugend und Christenthum lieben und üben. Diesen prinzipiellen Standpunkt solle auch die Regierung einnehmen und beibehalten.

Abg. Fieser erörtert die Frage der Stellung der Handelsschulen und hält den gewährten Beitrag von 7000 Mark allerdings für sehr gering. Auch er glaube, nachdem diese Schulen einem notwendigen Bedürfnis entsprechen, daß im nächsten Budget ein höherer Beitrag eingestellt werde. Weiter werde gewünscht, daß dreijährige Zwangskurse eingeführt würden. Er bitte die Regierung, diese Angelegenheit eingehend zu prüfen.

Abg. Muser kann sich den Ausführungen Fieser's nur anschließen. In der Dotation der Gewerbeschulen gehe man sehr weit, und zwar mit vollem Recht, doch solle man deshalb auf eine größere Verhältnismäßigkeit der staatlichen Dotationen hinarbeiten.

Ministerialrath Braun: Nachdem er sich bereits in der Generaldebatte über die Stellung der Regierung zu den Handelsschulen ausgesprochen, könne er sich jetzt darauf beschränken, den Ausführungen des Berichterstatters ausdrücklich beizupflichten. Nur zwei Punkte möchte er noch speziell berühren. Er müsse nämlich dagegen Einsprache erheben, daß, um die bisherige Unthätigkeit der Schulverwaltung in Bezug auf die Handelsschulen zu kennzeichnen, immer wieder betont werde, der Kaufmännische Verein in Mannheim, der so große Summen für Unterrichtszwecke ausbehalte, erhalte keine Unterstützung aus staatlichen Mitteln. Denn dies sei lediglich darauf zurückzuführen, daß dieser Verein sich niemals um eine Unterstützung, die ihm wohl nicht verweigert worden wäre, beworben hat. Dann möchte er nochmals recht fertigen, warum auch jetzt nur der Betrag von 7000 Mark in den Staatsvoranschlag eingestellt worden sei. Die Regierung nehme an, daß die Entwicklung dieser Handelsschulen nicht über Nacht erfolge, sondern daß sie sich, wie dies auch bei den gewerblichen Fortbildungsschulen der Fall gewesen sei, erst im Laufe der Jahre allmählich vollziehen werde. Deshalb habe die Regierung geglaubt, mit einem Beitrag von 7000 Mark wäre jetzt auszukommen, sie werde aber entsprechend der ferneren Entwicklung dieser Schulen nicht anstehen, wenn nötig später eine höhere Forderung für diesen Zweck einzustellen. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen sei auch nicht sofort der jetzt im Budget stehende Betrag angefordert worden, zunächst habe die betreffende Position vielmehr nur auf 4000 M. gelautet, dann sei sie auf 12000 und erst in der vorigen Budgetperiode auf 22400 M. gestiegen. Die Regierung hoffe, daß die Handelsschulen in ähnlicher Weise Fortschritte machen würden.

#### Außerordentlicher Etat.

Derselbe wird in Höhe von 1007638 Mark debattelos genehmigt.

#### Titel X. Wissenschaft und Künste.

Abg. Wildens würde es für wünschenswerth halten, wenn das Gelände, in welchem durch die Limesforschung alte Baudenkmale aufgefunden, angekauft und diese interessanten Baureste erhalten werden könnten.

Staatsminister Dr. Noff betont dem Abg. Wildens gegenüber, daß die Regierung in diesem Sinne schon vorgegangen sei, indem sie die ausgegrabenen Römerkastelle, die als erhaltbar bezeichnet worden seien, auch zur Erhaltung bestimmt und diesbezügliche Geländeerwerbungen gemacht habe. Es werde von Interesse sein, zu vernehmen, daß auch die Bevölkerung ein großes Interesse an diesen Ausgrabungen gezeigt und den Wunsch ausgedrückt habe, die Reste dauernd zu erhalten.

Abg. Klein-Wertheim tritt dem Wunsche Wildens bei. Abg. Strübe begründet bei Position „Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen“ einen Antrag auf Wiederaufnahme dieser Position, die von der Budgetkommission gestrichen. Der Abgeordnete verbreitet sich des Eingehenden über diese Simbel'sche Sammlung, die von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog für die badischen Sammlungen angekauft worden sei. Die Regierung habe in eingehender Darstellung die Nothwendigkeit der käuflichen Uebernahme der Sammlung auf den Staat befürwortet. Ein Theil der Sammlung sei bereits im letzten Budget vom Lande übernommen worden. Das todt Kapital für diese Sammlung werde seine geistigen Zinsen tragen im Interesse der Kunst, des Gewerbes. Man habe aber auch eine moralische Verpflichtung dem Landesherren gegenüber. Es wäre unverantwortlich, wollte man in andern Sinne handeln.

Staatsminister Dr. Noff ist den Antragstellern sehr dankbar, daß sie eingetreten seien für die Wiederherstellung der Position, und besonders darüber erfreut, daß der Antrag von allen Seiten des Hauses gestellt worden sei. Es habe sich eine gewisse Einmüthigkeit für die Erwerbung der Sammlung herausgebildet. Die Regierung trage für die Art und Weise, wie diese Sammlung dem Lande erhalten worden, die ganze Verantwortung; die Sache sei so gelassen, daß die Regierung zuerst verhandelt habe, und zwar hätten die Verhandlungen bei Lebzeiten des Sammlers begonnen, der dringend gewünscht, daß diese Sammlung, die seine Lebensaufgabe und -Arbeit gewesen, nicht zerstreut werde, sondern beisammenbleibe. Nach dem Ableben des Eigentümers sei eine rasche Entscheidung nothwendig geworden. Ein Einzelverkauf hätte den Erben einen weit höheren Betrag eingebracht. Die Regierung lege aber um beizuwilligen einen so großen Werth auf diese Sammlung, weil eine ganze Reihe kostbarer Stücke badischer Provenienz sei, eine solche Sammlung sollte möglichst dem Lande erhalten bleiben, um so mehr, als dieselbe nicht nur nach der historischen, sondern auch nach der kunstgewerblichen Richtung von großer Bedeutung sei. Nebst gibt einen kurzen Ueberblick über die Bedeutung dieser Sammlung, und führt aus, daß hier kein todt Kapital aufgespeichert werde, sondern ein Kapital, das sich nach verschiedenen Richtungen höchst fruchtbar machen werde. Ein anderes Mittel habe es f. Zt. nicht gegeben, als das Eintreten der Güte des Landesherren anzugehen und zu erbitten, und auf diese Weise sei der Vertrag zu Stande gekommen. Daß der Landesherr eine Verzinsung, welche wir der Generalintendant in dem gleichen Umfange, in dem letztere dem Verkäufer gegenüber verpflichtet war, zugesagt hatten, nicht wünsche, sei sofort erklärt worden. In dieser Beziehung sei der Vertrag nicht zur Ausführung gelangt, die Sammlung aber sei je nach der Bedeutung und dem Werthe, den die einzelnen Objekte für die verschiedenen in Betracht kommenden Staatsanstalten hatten, vertheilt worden. Es liege nun auf der Hand, daß die Regierung diese Sammlung, die in ihrem Besitze, nunmehr auch vollständig erwerben wolle. Auf dem letzten Landtag sei dies für einen großen Theil geschehen, so könne auf diesem Landtag der Abschluß dieser Angelegenheit herbeigeführt werden. Würden die Mitglieder diese Sammlung einmal ansehen, so würden sie ebenso entzückt über den Geschmack, der bei dem Zusammenbringen gewaltet, wie erfreut darüber sein, daß dieselbe unserem Lande erhalten geblieben. Er bitte dringend um Annahme des gestellten Antrages der Herren Kiefer und Genossen.

Abg. Wacker hält es für unzulässig, wenn der Abg. Strübe hier von „moralischer Verpflichtung“ gesprochen habe. Er werde gegen den Antrag stimmen und sich dabei seiner moralischen Verpflichtung bewusst sein. Gegen eine derartige Begründung eines Antrags müsse er protestieren. Es berühre ihn eigentümlich, wenn der Kultusminister heute befürworte, eine Sammlung anzukaufen, die der Kirche zu verdanken sei, und andererseits so wenig Geneigtheit zeige, der Freiheit der Kirche in Etwas entgegen zu kommen. Was die formale Seite betreffe, so habe die Regierung die Kammer in eine Art Zwangslage verlegt, doch dürfe man die Praxis nicht einführen, die Mitglieder durch Hinweis auf den Landesfürsten für die Zustimmung zu kaptivieren. Andererseits solle man im Plenum nicht Striche der Budgetkommission wieder aufmachen. Die Sammlung werde aber auch im Lande bleiben, wenn sie heute nicht angekauft werde; die Sammlung sei aber auch sehr gelichtet. Wenn vor zwei Jahren bereits eine große Summe bewilligt worden sei für Erwerbung eines Theils der Sammlung, so hätte man diesmal noch zuwarten können.

Staatsminister Dr. Noff: Der Herr Vorredner habe gegen die Auffassung protestirt, daß er „moralisch verpflichtet“ sei, ja zu sagen, und daß es „unverantwortlich“ sei, wenn eine Ablehnung erfolge. Gewiß verheße es sich von selbst, daß jedes Mitglied die vollste Freiheit habe, abzustimmen, wie es seiner Ueberzeugung entspreche. Davon dürfe man aber doch heute sprechen, daß sich die Regierung damals in der Zwangslage befunden, entweder die Sammlung zu verlieren, oder den Landesherren zu bitten, hier einzutreten. Man würde uns mit Recht Vorwürfe gemacht haben, wenn diese mit unserem Lande in so naher Verbindung stehende schöne Sammlung in alle Welt zerstreut worden wäre. Warum heute auf einmal Schwierigkeiten auftauchen, im Gegensatz zum letzten Landtag, verstehe er nicht. Der Vertrag mit der Generalintendant sei ein reiner Geschäftsvertrag gewesen. Einzelne Stücke der Sammlung seien bei dem Wiederverkauf an die Regierung zurückgehalten worden, und zwar zum Theil als Geschenk für das Germanische Museum in Nürnberg, zum Theil nach Straßburg. Der Kaufpreis sei natürlich an der Gesamtsumme abgegangen. Es seien dies Stücke gewesen, die für unser Land und unsere Sammlungen von geringerem Interesse. Er

könne nicht einsehen, warum man noch ein paar Budgetperioden bis zur Tilgung unserer Schuld zuwarten solle, da es auch dem Finanzministerium möglich erschienen, diese Opfer jetzt zu bringen. Er habe geglaubt, daß es eine allseitige Freude bereiten würde, diese reiche Sammlung dem Lande erhalten zu sehen, deshalb hoffe er auf Annahme des Antrags.

Abg. Muser möchte auch dagegen protestieren, als ob man sich heute von dem Gefühl leiten lassen müsse, in einer Zwangslage zu stehen. Es handle sich hier nicht um Loyalitätsbezeugungen, sondern um das Recht der Volksvertreter. Man hätte diese Position überhaupt aus delikaten Gründen in das Budget nicht aufnehmen sollen. Die Sammlung sei einmal erworben und komme nicht aus dem Lande hinaus, auch wenn heute diese Position gestrichen würde. Eine moralische Verpflichtung bestände, wie schon Abg. Wacker zutreffend ausgeführt, in keiner Weise. Die Kammer habe die Aufgabe und Pflicht, nach Ueberzeugung abzustimmen, und wenn eine moralische Verpflichtung vorliege, so habe man in erster Reihe das Interesse der Steuerzahler zu wahren. Bei der heutigen finanziellen Lage komme man um so weniger dazu, diese Summe zu bewilligen. Auf dem letzten Landtag sei die Lage Badens dem Landtag in anderer Weise geschildert, so daß man wohl dazu gelangen konnte, diese Summe zu bewilligen. Er verweise auf die Besserstellung der Beamten; wenn man diese Gesichtspunkte in Betracht ziehe, könne man die Position heute zurückstellen. Er stimme deshalb gegen den Antrag Strübe.

Abg. Fieser führt aus, daß die Verwerfung der Position in der Budgetkommission daher gekommen sei, daß Stimmgleichheit in der Kommission stattgefunden habe. Ueber die heutige Diskussion sei er erstaunt, um so mehr, als der heutige Antrag von allen Parteien des Hauses, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, unterschrieben worden sei. Die Ausführungen, die die Gegner zum Theil heute gemacht, hätten auch vor zwei Jahren gemacht werden können, denn die Regierung habe damals schon alles ausgeführt, was heute auf einmal bemängelt wird. Hier handle es sich um Bewilligung von etwa 40000 Mark im außerordentlichen Etat pro Jahr, eine Summe, die im Ordinarium etwa 2000—2500 Mark bedeuten würde. Kein Mensch bezahle einen Pfennig Steuer mehr oder weniger, werde diese Summe bewilligt oder nicht. Er habe aber auch eine sehr lebhaft empfundene Pflicht, für den Staat nichts geschenkt zu erhalten; er habe zum Lande das Vertrauen, daß dasselbe in dieser Frage auf seinem Standpunkt stehe. Der von Muser ausgesprochene civilrechtliche Satz, daß man hier keine Zinsen zu bezahlen habe, sei ihm unverständlich. Im Irthum habe sich in dieser Frage Niemand befunden, nachdem diese Sammlung seit vier Jahren dem Lande übergeben und benutzt werde, sei es heute Pflicht, diese Sammlung auch thatsächlich zu erwerben.

Abg. Fischer vertritt den Standpunkt der Mitglieder der Budgetkommission, die gegen die Position gestimmt; nicht politische, sondern lediglich finanzielle Gründe hätten die Hälfte der Mitglieder dazu geführt, die Rückstellung dieser Position zu beantragen, da auch ein Interesse nicht verlegt werde. Er frage die Regierung, ob 1889 es nicht möglich gewesen wäre, die Verkaufsverhandlungen mit Simbel abzuschließen und diese Summe in das Budget einzustellen. Damals hätte die Kammer diese Sache objektiver behandeln können und die Kammer würde nicht angestanden haben, diese Summe zu bewilligen.

Abg. Birkenmayer hat in der Budgetkommission für diese Position gestimmt und wird auch heute mit seinem Kollegen Frhn. v. Bobman für diese Forderung stimmen, und zwar aus rein sachlichen Gründen. Aber auch die heutigen Gegner der Position hätten in der Kommission die Ansicht vertreten, daß es sich hier um ein Interesse des Staates handle. Habe man das Sparen im außerordentlichen Budget wollen, hätte man bei ganz anderen Positionen anfangen müssen, im Interesse der Bevölkerung habe man dies nicht gethan. Mit dem Gehaltstarif könne man diese Position doch nicht in Vergleich bringen. Was im Interesse des Landes nothwendig, das solle man sich nicht scheuen lassen, sondern man solle das kaufen.

Staatsminister Dr. Noff erklärt auf Anfrage dem Abg. Fischer gegenüber, daß es 1889 und im Beginn von 1890 nicht möglich gewesen, die Angelegenheit in anderer Weise durchzuführen, wie geschehen.

Ein Schlußantrag wird angenommen. Nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Wacker und Muser und nach einer nochmaligen Befürwortung auf Antrage der Position durch den Abg. Strübe wird der Antrag Strübe mit großer Mehrheit angenommen.

Die übrigen Positionen des außerordentlichen Etats werden debattelos angenommen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Ein sicheres Mittel, Krallen, Manschetten etc. so schön wie neu zu färben. Infolge der gesteigerten Anforderungen, welche man heutzutage an die Wäsche hinsichtlich Steifheit und Glanz stellt, wird die einfache Reiskärke vielfach durch Beimischung von verschiedenen Zusätzen, wie gelochten Borax, Gummi, Wachs etc. zu verbessern gesucht, doch gelingt dies nur bei einiger Uebung und Erfahrung in den Mischungsverhältnissen. Daher kommt es, daß manche Hausfrau trotz aller Mühe Enttäufungen zu erfahren hat und sich nach Hilfe sehnt. — Dieses findet man allein und mit Sicherheit bei Verwendung von Mad's Doppel-Stärke, eines absolut zuverlässigen und ganz fertigen Stärkemittels, welches alle nötigen Zusätze, einschließlich derjenigen zum Glanzbleichen, in richtigem bewährtem Verhältnisse enthält und mit welchem Krallen, Manschetten etc. die Verzeit so schön wie neu geblättert werden können. Die Verwendung dieses Stärkemittels ist äußerst einfach, im Uebrigen findet man alles Nähere hierüber in einer kleinen Lehrreichen Broschüre, betitelt „Mad's Plätt-Mittel“, welche der Fabrikant von Mad's Doppel-Stärke (Heinrich Mad in Ulm a. Donau) gegen Einsendung von 20 Pf. in Briefmarken überallhin franco versendet.

Table of exchange rates and market prices for various goods and currencies, including items like 'Staatspapier', 'Eisenbahn-Aktien', and 'Jura-Bern-Bus'.

Wittlere Marktpreise der Woche vom 8. bis 15. April 1894. (Wittgeheit vom Groß. Statistisches Bureau.)

Table of average market prices for various commodities such as wheat, rye, and oil, categorized by location and quantity.

Bürgerliche Rechtsplege.

Legal notices and court proceedings, including 'Besondere Aufstellungen' and 'Aufgebot'.

Verfahren über die Bestellung eines Stau- bigerausschusses...

Legal notice regarding the appointment of a committee for the liquidation of the estate of Friedrich Buchmann.

Verfahren über die Abnahme der Schlußrechnung...

Legal notice regarding the acceptance of the final account for the liquidation of the estate of Friedrich Buchmann.

Verfahren über die Abnahme der Schlußrechnung...

Legal notice regarding the acceptance of the final account for the liquidation of the estate of Friedrich Buchmann.

Verfahren über die Abnahme der Schlußrechnung...

Legal notice regarding the acceptance of the final account for the liquidation of the estate of Friedrich Buchmann.

Zumstein Erben in Dürkheim für Nach-  
nahme der Gesellschaft weiter zu führen  
und die von den genannten Firmen  
seither fabrizierten Artikel oder andere  
in den Betrieb aufzunehmende einschlä-  
gige Artikel herzustellen und zu ver-  
kaufen.

Die Geschäftsführer sind:  
Dr. Ernst Stutzmann, Chemiker in  
Wachenheim,  
Dr. Ludwig Gilmer, Chemiker in  
Mannheim, und  
Friedrich Rudolf Busch, Kaufmann  
in Weinheim.

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrags  
zeichnen die Geschäftsführer die Firma  
jeder einzeln, auf Bestellen sind jedoch  
je zwei Unterschriften der Geschäfts-  
führer erforderlich.

Das Stammkapital beträgt 102,000  
Mark.

Die Gesellschaft übernimmt als Ein-  
lagen der Gesellschafter:  
1. Johann Georg Zumstein, Dr. Hugo  
Bischoff, Eugen Reichardt, Karl Schä-  
fer und Philipp Zumstein deren fei-  
berige „Dürkheimer Schwarzfabrik  
Zumstein Erben“ in Dürkheim um 95,000  
Mark;

2. des Dr. E. Stutzmann, dessen  
Farbenfabrik in Birkelau um 92,866  
Mark 51 Pf.

Weinheim, den 5. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht.

Stoll.

§ 743. Mannheim. Zum Handels-  
register wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 182 Firm.Reg. Band I  
Firma: „M. Bernand“ in Mannheim.  
Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

Das Geschäft ist auf Albert Beder und  
Friedrich Beder in Mannheim über-  
gegangen, welche dasselbe unter gleicher  
Firma als Gesellschaftsfirmen fortführen.

2. Zu D. 3. 8 Ges.Reg. Bd. VII.  
Firma: „M. Bernand“ in Mannheim.  
Offene Handelsgesellschaft. Die Gesell-  
schafter sind: Albert Beder und Fried-  
rich Beder, beide Kaufleute in Mann-  
heim. Die Gesellschaft hat am 1. April  
1894 begonnen.

Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse  
des Friedrich Beder sind bereits bei  
D. 3. 459 Ges.Reg. Bd. VI veröffent-  
licht.

3. Zu D. 3. 395 Firm.Reg. Bd. I  
Firma: „Albert Otto“ in Mannheim.  
Der Firmeninhaber hat seiner Ehefrau,  
Bertha Otto, geb. Baum in Mann-  
heim, Procura erteilt.

4. Zu D. 3. 396 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Heinrich Isaac Bwe.“ in  
Mannheim. Inhaberin ist Heinrich Isaac  
Bittwe, Demietrie, geb. Oppenheimer in  
Mannheim.

5. Zu D. 3. 284 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Julius Neumann“ in Mann-  
heim. Der Firmeninhaber hat seiner  
Ehefrau, Katharina Neumann, geb.  
Ehring in Mannheim, Procura erteilt.

6. Zu D. 3. 397 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Friedr. Rudolf Schlegel“ in  
Mannheim. Diese Firma ist erloschen.  
Aktiva des Geschäfts sind auf Hermann  
Bauer übergegangen, der dasselbe unter  
der Firma: Hermann Bauer Sr. Rud.  
Schlegel Nachf. fortführt.

7. Zu D. 3. 398 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Hermann Bauer Sr. Rud.  
Schlegel Nachf.“ in Mannheim. In-  
haber ist Hermann Bauer, Kaufmann  
in Mannheim.

8. Zu D. 3. 9 Ges.Reg. Bd. VII.  
Firma: „Eduard Kraemer“ in Mann-  
heim. Eduard Kraemer ist seit 1. April  
1. Jh. aus der Gesellschaft ausgeschie-  
den und ist dessen Vertretungsbezugnis  
erloschen.

9. Zu D. 3. 10 Ges.Reg. Bd. VII.  
Firma: „Weidner & Weis“ in Mann-  
heim. Offene Handelsgesellschaft. Die  
Gesellschafter sind: Max Weidner und  
Theodor Weis, Kaufleute in Mann-  
heim. Die Gesellschaft hat am 1. April  
1894 begonnen.

10. Zu D. 3. 493 Ges.Reg. Bd. VI.  
Firma: „Diedmann & Müller“ in  
Mannheim als Zweigniederlassung mit  
dem Hauptsitz in Duisburg. Diese  
Zweigniederlassung ist aufgehoben.  
Mannheim, den 3. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Wittermaier.

§ 742. Mannheim. Zum Handels-  
register ist eingetragen:

1. Zu D. 3. 451 Firm.Reg. Bd. III.  
Firma: „Georg Koelbe“ in Mann-  
heim. Die Firma ist erloschen.

2. Zu D. 3. 108 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Heinrich Helwig“ in Mann-  
heim. Carl Zell in Mannheim ist als  
Procurist bestellt.

3. Zu D. 3. 609 Ges.Reg. Bd. VI  
Firma: „Gebr. Reber“ in Mannheim.  
Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das  
Geschäft wird von Georg Reber unter  
Beibehaltung dieser Firma als Einzel-  
firma fortgeführt.

4. Zu D. 3. 399 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „Gebr. Reber“ in Mannheim.  
Inhaber ist Georg Reber, Schuh-  
machermeister in Mannheim.

5. Zu D. 3. 323 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „August Weis“ in Mannheim.  
Die Firma ist erloschen.

6. Zu D. 3. 11 Ges.Reg. Bd. VII.  
Firma: „Mannheimer Telegraphen-  
druck- & Kabinettfabrik C. Schacher“ in  
Mannheim. Karl Schacher senior ist  
aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das  
Geschäft wird von den beiden weiteren  
Teilhabern unter gleicher Firma fort-  
geführt.

7. Zu D. 3. 481 Ges.Reg. Bd. VI.  
Firma: „Traumann & Comp.“ in Mann-  
heim.

Durch Urtheil des diesseitigen Gerichts

vom 21. Februar 1894 wurde die Ehe-  
frau des Richard Traumann, Sofie,  
geb. Hamburg hier selbst, für berechtigt  
erklärt, ihr Vermögen von dem ihres  
Ehemannes abzulösen.

8. Zu D. 3. 213 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „A. Siebened & Co.“ in Mann-  
heim. Die Firma ist erloschen und da-  
mit auch die Procura des Josef Sie-  
bened.

9. Zu D. 3. 102 Firm.Reg. Bd. IV.  
Firma: „W. Hirsch Nachfolger“ in  
Mannheim.  
Das Geschäft ist auf Heinrich Kumpf,  
Kaufmann in Mannheim, übergegangen,  
der solches unter der gleichen Firma  
fortführt.

Mannheim, den 5. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Wittermaier.

§ 745. Mannheim. Zu D. 3. 12  
Ges.Reg. Bd. VII zur Firma: „Mann-  
heimer Partgesellschaft“ in Mannheim  
wurde eingetragen:

Bankdirektor Heinrich von Jucal-  
maglio ist aus dem Vorstände ausge-  
schieden und ist dessen Vertretungsbe-  
zugnis erloschen.

August Bernay, Ingenieur in Mann-  
heim, ist als Vorstandsmitglied gewählt  
und berechtigt, die Firma in Gemein-  
schaft mit einem weiteren Vorstands-  
mitglied zu zeichnen.

Mannheim, den 6. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Wittermaier.

§ 744. Nr. 18.328. Mannheim.  
Zum Handelsregister ist eingetragen:

Zu D. 3. 13 Ges.Reg. Bd. VII Firma  
„Mannheimer Volksbank Akt.-Ges.“ in  
Mannheim.

Die außerordentl. Generalversam-  
lung vom 14. März 1894 hat beschlossen,  
die Firma der Gesellschaft in „Mann-  
heimer Bank“ umzuändern. Hiernach  
hat § 1 der Statuten folgende Fassung  
erhalten: „Unter der Firma „Mann-  
heimer Volksbank Akt.-Ges.“ ist am 11.  
Juni 1884 eine Aktiengesellschaft ge-  
gründet, welche den Sitz in Mannheim  
hat.“

Durch Beschluß der Generalversam-  
lung vom 14. März 1894 ist die Fir-  
ma dieser Gesellschaft in „Mannheimer  
Bank“ umgeändert.“

Mannheim, den 6. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Wittermaier.

§ 801. Nr. 19.666. Mannheim.  
In das diesseitige Handelsregister ist  
eingetragen: Zu D. 3. 14 Ges.Reg. Bd.  
VII Firma „Köhler's Bank Aktiengesell-  
schaft“ in Mannheim. Die Zweignie-  
derlassung in Frankfurt a. M. wurde  
durch Beschluß der außerordentlichen  
Generalversammlung vom 28. März  
1894 aufgehoben. Hierdurch ist die Ver-  
tretungsbezugnis des gesamten Vor-  
standes und der bestellten sämtlichen  
Procuristen in Bezug auf diese Zwei-  
gniederlassung erloschen.

Philipp Kemme in Frankfurt a. M. und  
Heinrich von Jucalmaglio in Mann-  
heim sind aus dem Vorstände  
ausgeschieden und ist deren Vertretungs-  
bezugnis erloschen.

Mannheim, den 11. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Wittermaier.

§ 749. Nr. 8631. Bruchsal. Zu  
D. 3. 207 des Gesellschaftsregisters —  
Firma Gebr. Joachimsthal in  
Bruchsal — wurde heute eingetragen:  
Der Gesellschafter Bernhard Joachims-  
thal hat sich mit Sofie, geb. Kaufmann  
von Binau, verheiratet. Nach § 1 des  
Ehevertrags vom 20. März 1894 wird  
alles Vermögen, welches die Brautleute  
derzeit besitzen und in Zukunft durch  
Erbchaft oder Schenkung, überhaupt  
durch unentgeltlichen Rechtstitel erwer-  
ben werden, mit den etwa darauf haf-  
tenden Schulden für verliert erklärt  
erklärt und von der Gemeinschaft aus-  
geschlossen.

Nr. 8294. Zu D. 3. 14 des Genossen-  
schaftsregisters „Volksbank Desfrin-  
gen“, eingetragene Genossenschaft mit  
unbeschränkter Haftung in Desfringen  
wurde heute eingetragen:

In der Generalversammlung vom  
2. April 1894 wurde an Stelle des  
† H. Direktor und Kassiers Richard  
Stoffler Martin Schott in Desfringen  
als 1. Direktor und Kassier gewählt.  
Bruchsal, den 6. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Bestolt.

§ 772. Nr. 2912. Ettlingen. Zu  
D. 3. 43 des diesseitigen Gesellschafts-  
registers, Firma „Molkensiegelei Ett-  
lingen, Gebrüder Haug“ in Ett-  
lingen, wurde heute eingetragen:  
Die Firma ist erloschen.

Ettlingen, den 10. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Oblitche.

§ 799. Nr. 6761. Baden. Unter  
D. 3. 355 des Firmenregisters wurde  
heute eingetragen: Centraldrogerie  
Gust. Schrad in Baden. Inhaber ist  
Gustav Schrad aus Niederpfeffendorf  
in Weffalen, z. H. in Baden.  
Baden, den 9. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

H. Wallebrein.

§ 773. Nr. 5927. Offenb. u. B.  
Zu D. 3. 29 des Gesellschaftsregisters,  
Firma „Offenburger Baugesell-  
schaft“ in Offenb. u. B. wurde heute ein-  
getragen: In der Generalversammlung  
vom 27. März 1894 wurde an Stelle  
des ausscheidenden Vorstandsmitglieds  
Max Went das bisherige Aufsichtsrats-  
mitglied Alexander Reiff als Vorstands-  
mitglied gewählt. In den Aufsichts-

rath wurde Friedrich Jennewein gewählt.  
Offenb. u. B., den 9. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

§ 774. Nr. 6219. Offenb. u. B. In  
das Gesellschaftsregister wurde heute zu  
D. 3. 101, Firma Drenauer Credit-  
bank in Offenb. u. B., eingetragen: In  
der Generalversammlung vom 31. März  
1894 wurde § 3 der Statuten dahin  
abgeändert, daß die offiziellen Bekannt-  
machungen fortan nur noch im Deutschen  
Reichsanzeiger einzurufen seien.  
Offenb. u. B., den 11. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Ruffer.

§ 800. Nr. 4478. Rebl. In das  
diesseitige Firmenregister wurde unter  
dem heutigen Eintrage:

Zu D. 3. 274: Firma J. Honauer  
in Auenheim.

Inhaber der Firma ist Johann Hon-  
auer, Spezereihändler in Auenheim;  
derselbe ist verheiratet mit Marie, geb.  
Fuchs von Auenheim, ohne Ehevertrag.  
Rebl, den 11. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Dr. Rinderle.

§ 775. Nr. 2820. Ettenheim. Zum  
Handels-(Firmen-)Register wurde unter  
dem heutigen Eintrage:

Zu D. 3. 117, Carl Raubacher  
in Wählberg.

Die Firma ist erloschen.

Unter D. 3. 203 Jakob Fops in  
Wählberg. Inhaber ist Kaufmann  
Jakob Fops in Wählberg.  
Ettenheim, den 10. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Kraemer.

§ 830. Nr. 5981. Freiburg. In  
das diesseitige Handelsregister wurde  
eingetragen:

a. Zum Firmenregister:  
Band I.

Zu D. 3. 204: Firma F. L. Fischer  
in Freiburg: Dem Sohn des Inhabers  
Rudolf Fischer, Instrumentenmacher in  
Freiburg, ist Procura erteilt.

Zu D. 3. 512: Firma J. Ams in  
Freiburg ist erloschen.

Band II.

Zu D. 3. 397: Firma R. Altshuler  
in Freiburg: Inhaberin ist seit 1. März  
1894 Frä. Marie Diekmann in Frei-  
burg. Die derselben erteilte Procura  
ist erloschen.

Zu D. 3. 404: Firma Ernst Koppers  
Nachfolger in Freiburg. Durch Urtheil  
Großh. bad. Amtsgerichts Freiburg vom 14.  
Februar 1894 wurde anlässlich des Kon-  
kursverfahrens an Vermögensabsonde-  
rung zwischen Robert Brodel Eheleuten  
erteilt.

D. 3. 401: Firma Romach und Hett-  
ler in Freiburg: Inhaber Eugen Hett-  
ler, Kaufmann und Fabrikant in Frei-  
burg, verheiratet mit Dittula, geborne  
Gödelmeier von Weiler, ohne Errich-  
tung eines Ehevertrags.

D. 3. 402: Firma Ludw. Herbst in  
Freiburg. Inhaber Ludw. Herbst, Kauf-  
mann in Freiburg, verheiratet mit  
Therese, geborne Hiesch von Heilbronn.  
Nach dessen Ehevertrag, d. d. Sinheim,  
den 14. Februar 1894, wird jeder Ehe-  
theil 100 M. in die Gemeinschaft ein,  
unter Ausschluß aller übrigen Vermö-  
gens, sowie der Schulden.

D. 3. 403: Firma Karl Kaufmann  
in Freiburg: Inhaber Karl Kaufmann,  
Kaufmann in Freiburg, verheiratet  
mit Amalia, geb. Knapp von Kappel-  
rod. Nach dessen Ehevertrag, d. d.  
Freiburg, den 18. Januar 1894, wird  
jeder Eheheil 100 Mark in die Gemein-  
schaft ein, unter Ausschluß aller übrigen  
Vermögens, sowie der Schulden.

D. 3. 405: Firma W. Frommholz in  
Freiburg (Zweigniederlassung des Stutt-  
garter Hauptgeschäfts). Inhaber Moriz  
Frommholz, Kaufmann in Stuttgart,  
verheiratet mit Emma, geb. Rosenfeld  
von dort. Dieselben leben in sogen.  
landrechtlicher Ertragsgemeinschaft  
nach Württembergischem Recht.  
Der Fräulein Lina Martin dahier ist  
Procura erteilt.

b. Zum Gesellschaftsregister:  
Zu D. 3. 400: Firma Romach und  
Hettler in Freiburg ist als Gesellschafts-  
firma erloschen.

Zu D. 3. 368: Firma Schrauben-  
fabrik Wm. Kromer in Freiburg.  
Mor Kromer, lediger Fabrikant in Frei-  
burg, ist mit Wirkung vom 1. März  
d. J. an der Gesellschaft als weiterer  
Gesellschafter beigetreten und ebenfalls  
bestugt, die Gesellschaft zu vertreten.

D. 3. 5. Band II, Firma Wälde und  
Co. in Freiburg: Gesellschafter der offe-  
nen Handelsgesellschaft sind:  
a. Christian Wälde, lediger Kauf-  
mann in Freiburg;  
b. Hermann Hünlein, Kaufmann in  
Basel, verheiratet mit Friederica, geb.  
Schneel von Cannstadt, ohne Errich-  
tung eines Ehevertrags. Die Gesell-  
schaft hat am 9. März 1894 begonnen.  
Das Recht, die Gesellschaft zu ver-  
treten, soll nur in Gemeinschaft aus-  
geübt werden.  
Freiburg, den 7. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Reich.

§ 748. Nr. 2617. Schönb. u. B.  
Zu D. 3. 65 des Gesellschaftsregisters  
Aktienkommanditgesellschaft in Firma  
Zimmerlin, Forcart & Cie. in  
Basel mit Zweigniederlassung in Zell  
i. B. wurde eingetragen:  
Dem Herrn Lorenz Philipp von Zell  
i. B., wohnhaft in Basel, wurde Pro-  
cura erteilt.  
Schönb. u. B., den 9. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Schopf.

§ 832. Nr. 5163. Müllheim. In  
D. 3. 147 des Firmenregisters —  
Firma F. E. Beidel in Hügelsheim  
— wurde heute eingetragen:  
Auf Ableben des bisherigen Firmen-  
inhabers übernahm dessen Witwe, Ma-  
ria Barbara Beidel, geborne Bretz in  
Hügelsheim, das Geschäft. Dasselbe wird  
unter der gleichen Firma weitergeführt.  
Müllheim, den 13. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Hublinger.

§ 714. Nr. 4754. Konstanz. In  
das diesseitige Handelsregister wurde ein-  
getragen zu D. 3. 81 des Gesellschafts-  
registers zur Firma Ludwig Stro-  
meyer & Cie. in Konstanz:  
Den Kaufleuten Theodor Hiltmann  
und Richard Landwehr von hier wurde  
Collectivprocura erteilt, welche für die  
Hauptniederlassung in Konstanz, sowie für  
die Zweigniederlassung Weiler in Schwa-  
ben, Karlsruhe und Kreuzlingen wirt-  
sam ist.  
Konstanz, den 4. April 1894.  
Großh. bad. Amtsgericht III.

Flele.

§ 751.2. Nr. 10.648. Karlsruhe.  
1. Kaver Ded. geboren am 4. Juni  
1871 zu Mörsch, zuletzt daselbst.

2. Anton Scherer, geb. am 17. O-  
tober 1871 zu Neuburgweier, zuletzt  
daselbst.

3. Johann Baptist Glastetter, geb.  
7. Januar 1871 in Böckersbach, zu-  
letzt in Karlsruhe.

4. Josef Schilling, geb. am 14. März  
1871 in Mörsch, zuletzt daselbst.

5. Heinrich David Jakob Kaspar Stö-  
cker, geboren am 30. Mar 1871 zu  
Mittelweibach, zuletzt in Karlsruhe.

6. Alfred Schöttler, geb. am 6.  
Mai 1871 zu Buttenhausen, zuletzt  
in Karlsruhe.

7. Karl Margander, geb. am 12.  
Dezember 1871 zu Alsbach, zu-  
letzt in Karlsruhe.

8. Friedrich Schneider, geb. am 19.  
Juni 1869 zu Rheinböschsheim, zu-  
letzt in Karlsruhe,  
werden beschuldigt,  
als Beihilfer in der Absicht, sich  
dem Eintritte in den Dienst des sieden-  
den Preuss. oder der Flotte zu ent-  
ziehen, ohne Erlaubnis des Bundes-  
gebietes verlassen, oder nach erreichtem  
militärischem Alter sich außerhalb  
des Bundesgebietes aufzuhalten.  
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1  
Str.G.B.

Dieselben werden auf  
Donnerstag den 12. Juli 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor die I. Strafkammer des Gr. Land-  
gerichts Karlsruhe zur Hauptverhand-  
lung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach § 472  
der Strafprozessordnung von dem Gr.  
Bezirksämtern bezw. Kgl. Oberämtern  
in Ettlingen, Dehringen, Müllingen,  
Konstanz und Rehl über die der An-  
klage zu Grunde liegenden Thatfachen  
ausgestellten Erklärungen verurtheilt  
werden.  
Karlsruhe, den 9. April 1894.  
Großh. Staatsanwaltschaft.  
Gruber.

§ 789.2. Nr. 4144. Durlach. Der  
am 10. September 1873 zur Weingarten  
geborene Milchhändler Franz Wilhelm  
Fautenschläger, dessen Aufenthalt  
unbekannt ist und welchem zur Last ge-  
legt wird, daß er als Gefangener  
ausgewandert, ohne von seiner be-  
vorstehenden Auswanderung der Militär-  
behörde Anzeige erstattet zu haben —  
Verletzung des § 360 Ziff. 3 R. St.-  
G. B. — wird auf Anordnung des Gr.  
Amtsgerichts hier selbst auf  
Montag den 28. Mai 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht zur Haupt-  
verhandlung geladen. Bei unentschul-  
digtem Ausbleiben wird derselbe auf  
Grund der von dem Königl. Bezirks-  
kommando Mannheim nach § 472 der  
Str.-Pr.Ordg. ausgestellten Erklärung  
verurtheilt werden.  
Durlach, den 12. April 1894.  
Frank.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§ 546.3. Nr. 4604. Donaueschingen.  
Der ledige Blechener Michael Dietrich,  
geb. am 21. Dezember 1863 zu Dorf  
Rehl, zuletzt wohnhaft in Ettlingen,  
wird beschuldigt, als Wehrmann der  
Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubnis  
ausgewandert zu sein.  
Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des  
St.G.B.  
Derselbe wird auf  
Donnerstag den 7. Juni 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht Donaues-  
chingen zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472 der  
St.G.B. von dem Königl. Bezirks-  
kommando St. nach ausgestellt  
Erklärung verurtheilt werden.  
Donaueschingen, 31. März 1894.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:  
Gähler.

§ 670.3. Nr. 5735. Ueberlingen.  
Der 88 Jahre alte, ledige, evang. Küfer  
Johann Martin Frey von Ueberlingen,  
D. A. Nottensburg, zuletzt wohnhaft in  
Weersburg, wird beschuldigt, als beurlau-  
bter Wehrmann ausgewandert zu  
sein, ohne von der bevorstehenden Aus-  
wanderung der Militärbehörde Anzeige  
erstattet zu haben. — Lebertretung des

§ 360 Nr. 3 R. St.G. B. — Derselbe  
wird auf Anordnung des Gr. Amts-  
gerichts hier selbst auf Samstag den  
28. Mai 1894, Vorm. 10 Uhr, vor  
das Gr. Schöffengericht; dabier in  
den Schöffengerichtssaal zur Hauptver-  
handlung geladen. Bei unentschuldigtem  
Ausbleiben wird derselbe auf Grund der  
nach § 472 der St.G. B. von dem Kgl.  
Landwehrbezirkskommando ausgestellt  
Erklärung verurtheilt werden. Ueber-  
lingen, den 5. April 1894. Gerichts-  
schreiber Gr. Amtsgerichts: Baum-  
mann.

§ 669.2. Nr. 3406. Meßkirch. Nach-  
stehend bezeichnete Personen:

1. der am 25. Januar 1866 zu  
Stetten a. L. M. geborene ledige  
Wegger Friedrich Hermann,  
zuletzt wohnhaft in Stetten a. L. M.,

2. der am 6. Februar 1863 zu Veit-  
tingen geborene ledige Müller  
Josef Frey, zuletzt wohnhaft in  
Meßkirch,

3. der am 18. Mai 1860 zu Neu-  
haldhof geborene ledige Dien-  
tsknecht Georg Konrad Polier,  
zuletzt wohnhaft in Weeren-sog.

4. der am 1. Januar 1866 zu Weir-  
furt geborene ledige Dienstknecht  
Johann Albin Ebrist, zuletzt  
wohnhaft in Guttenheim,

5. der am 16. März 1868 zu Engels-  
wies geborene ledige Bierbrauer  
Albert Forezner, zuletzt wohnhaft  
in Engelswies,

sämtliche zur Zeit an unbefannten  
Orten abwesend, werden beschuldigt,  
und zwar:  
Hermann als Ersahreservist, Frey und  
Polier als Wehrmänner I. Aufgebots  
ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein,  
Ebrist und Forezner als Wehrmänner  
II. Aufgebots ausgewandert zu sein,  
ohne von der bevorstehenden Auswan-  
derung der Militärbehörde Anzeige er-  
stattet zu haben.  
Lebertretung gegen § 360 Ziff. 3  
des Reichs-Strafgesetzbuchs.  
Dieselben werden auf Anordnung des  
Gr. Amtsgerichts hier selbst auf  
Dienstag den 5. Juni 1894,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht Meß-  
kirch zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach § 472  
der Strafprozessordnung von dem Kgl.  
Bezirkskommando zu Stodach ausgestellt  
Erklärungen verurtheilt werden.  
Meßkirch, den 5. April 1894.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Vallweg.

§ 884.1. Nr. 1860. Pfullendorf.  
Der am 14. April 1866 in Göttingen,  
Oberamt Kiedlingen, geborene, zuletzt  
in Pfullendorf wohnhaft gewesene, ledige  
katholische Schuhmacher  
Konrad Bud  
und der am 7. Februar 1867 in Pful-  
lendorf geborene, zuletzt in Herdwangen  
wohnhaft gewesene, ledige kath. Müller  
Friedrich Karl  
werden beschuldigt, als beurlaubte Re-  
servisten bezw. Ersahreservisten ohne  
Erlaubnis ausgewandert zu sein.  
Lebertretung gegen § 360 Ziffer 3  
R. St.G.

Dieselben werden auf Anordnung des  
Gr. Amtsgerichts hier selbst auf  
Mittwoch den 13. Juni 1894,  
Vormittags 1/2 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht Pfullen-  
dorf zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach § 472  
der Strafprozessordnung von dem Kgl.  
Bezirkskommando Stodach ausgestell-  
ten Erklärungen verurtheilt werden.  
Pfullendorf, den 12. April 1893.  
Eifenträger.

Gerichtsschreiber r des Gr. Amtsgerichts.

§ 891. Nr. 119. Freiburg.  
**Bekanntmachung.**  
Das Konzept des Lagerbuchs der  
Gemarkung St. Georgen (b. Freiburg)  
ist aufgestellt und wird mit höherer Er-  
mächtigung gemäß Art. 12 der Aller-  
höchsten kaiserlichen Verordnung vom  
11. September 1883 vom 24. d. M.  
an auf die Dauer von vier Wochen zu  
Jedermanns Einsicht in dem Rath-  
zimmer zu St. Georgen aufgelegt.  
Etwasige Einwendungen gegen den In-  
halt der eingetragenen Beschreibungen  
der Liegenschaften und ihrer Rechtsver-  
hältnisse sind innerhalb dieser Frist  
dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten  
mündlich oder schriftlich vorzutragen.  
Freiburg, den 16. April 1894.  
Der Lagerbuchsbeamte:  
Großherzog. Bezirksgeometer  
F. Fuhrmann.

§ 890. Nr. 198. Waldskut.  
**Bekanntmachung.**  
Zur Aufstellung des Lagerbuchs der  
Gemarkung Gurtwil ist Tagfahrt auf  
Mittwoch den 25. April d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
in das Rathszimmer zu Gurtwil an-  
beraumt.  
Gemäß Art. 7 Absatz 2 der Landes-  
herlichen Verordnung vom 11. Sep-  
tember 1883 werden alle Eigentümer  
von Liegenschaften, zu deren Gunsten  
Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit  
aufgefordert, die Dienstbarkeiten unter  
Anführung der Rechtsurkunden dem  
Unterzeichneten in der genannten Tag-  
fahrt zu bezeichnen.  
Waldskut, den 17. April 1894.  
Der Großh. Bezirksgeometer:  
Brunner.